

Verhinderungspflege entsprechend § 39 SGB XI und Angebote der KWA Wohnstifte

Was versteht man unter Verhinderungspflege?

Verhinderungspflege ist gleichbedeutend mit Ersatzpflege. Sie kann in Anspruch genommen werden, wenn die pflegende Person aufgrund von Erkrankung, Urlaub oder anderer Gründe die Pflege vorübergehend nicht übernehmen kann.

In dieser Zeit kann der Pflegebedürftige von einer Ersatzpflegeperson zuhause oder in einem KWA Wohnstift versorgt werden.

Was ist das Ziel einer Verhinderungspflege?

Verhinderungspflege ermöglicht pflegenden Angehörigen einen „Urlaub von der Pflege“. Mit der Verhinderungspflege möchte man eine Stabilisierung der häuslichen Pflegesituation erreichen, indem der pflegende Angehörige entlastet wird.

Wer kann Verhinderungspflege in Anspruch nehmen?

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit Leistungen der Verhinderungspflege in Anspruch genommen werden können:

- Der Pflegebedürftige hat mindestens die Pflegestufe 0 bei eingeschränkter Alltagskompetenz.
- Die Pflegeperson hat den Pflegebedürftigen schon mindestens sechs Monate in seiner Häuslichkeit gepflegt.
- Die Pflegekraft kann die Pflege vorübergehend wegen Urlaub, Krankheit oder anderen Gründen nicht übernehmen.

Wo, wie und wie lange kann Verhinderungspflege in Anspruch genommen werden?

Verhinderungspflege kann ganz flexibel gestaltet werden.

1. Der Pflegebedürftige kann Verhinderungspflege in einem KWA Wohnstift in Anspruch nehmen. Es stehen hierfür Gästezimmer oder Gästewohnungen zur Verfügung.
2. Je nach Situation kann auch ein Pflegeplatz im Wohnbereich Pflege eines KWA Wohnstiftes angeboten werden.
3. Verhinderungspflege kann auch *stundenweise* erbracht werden. Der Pflegebedürftige kann z.B. zeitweise eine Tagesbetreuung besuchen. Oder er kann zuhause durch einen Pflegedienst oder eine Persönliche Assistentin stundenweise betreut und gepflegt werden.

Verhinderungspflege kann für vier Wochen pro Jahr in Anspruch genommen werden. Sie kann auch mit Leistungen der Kurzzeitpflege kombiniert werden: Sofern die Kurzzeitpflege noch nicht ausgeschöpft ist, können 50 % des Erstattungsbetrages aus der Kurzzeitpflege für die Verhinderungspflege eingesetzt werden. So erhält der Pflegebedürftige bis maximal sechs Wochen pro Jahr Leistungen der Verhinderungspflege.

Welche Kosten entstehen und welche Kosten übernimmt dabei die Pflegekasse?

Wohnt der Pflegebedürftige im Gäste- oder Pflegezimmer des KWA Wohnstiftes, dann fallen dort Kosten für Übernachtung und Verpflegung an, die er selbst bezahlt.

Alle notwendigen Betreuungs- und Pflegeleistungen werden vom ambulanten KWA Pflegedienst erbracht. Diese Leistungen übernimmt bis zu einem Höchstbetrag von 1.612 Euro pro Jahr die Pflegekasse. Sofern Verhinderungspflege mit der Kurzzeitpflege kombiniert wird, erhöht sich der jährliche Betrag auf insgesamt 2.418 Euro.

Nimmt der Pflegebedürftige die stundenweise Verhinderungspflege in Anspruch – zuhause oder in der Tagesbetreuung eines KWA Wohnstiftes, werden die entsprechenden Stundensätze für die Betreuungs- und Pflegeleistungen berechnet. Auch hier übernimmt die Pflegekasse jährliche Kosten bis zu maximal 1.612 Euro bzw. 2.418 Euro.

Auf Wunsch übernehmen - je nach Region - auch Mitarbeiter von KWA Club die stundenweise Betreuung zuhause. Gerade bei der stundenweisen Betreuung ist die Möglichkeit zur Kombination mit weiteren Leistungen der Pflegekasse gegeben. Die Leistungen der Verhinderungspflege lassen sich auch gut kombinieren mit den Betreuungsleistungen bei eingeschränkter Alltagskompetenz (§ 45b SGB XI).

Durch die verschiedenen Kombinationsmöglichkeiten haben pflegende Angehörige gute Chancen, öfter eine Auszeit zu nehmen und sich so von ihren Pflegeaufgaben zu entlasten.

Wie wird Verhinderungspflege beantragt?

Der Antrag auf Verhinderungspflege kann bei der Pflegekasse gestellt werden. Antragsformulare gibt es bei der Pflegekasse oder auch im Internet.

Wie reserviere ich ein Gästezimmer im KWA Wohnstift?

Bitte nehmen Sie Kontakt mit uns auf – wir informieren Sie gerne und nennen Ihnen einen Ansprechpartner in unseren Wohnstiften.

Kontakt: KWA Kuratorium Wohnen im Alter
Hauptverwaltung
Telefon: 089 / 66 55 8-500